

Wenn Ärzte ihre Patienten nicht verstehen...

Eine gemeinsame Sprache ist wichtig für eine gute Verständigung und eine verantwortungsvolle Behandlung.

Dolmetscherleistungen können vom Sozialamt auf Antrag übernommen werden*, wenn:

- keine Vertrauenspersonen, wie etwa Angehörige oder andere Nahestehende adäquat übersetzen können und/oder
- der Anspruch auf Behandlung und Diagnose ohne sprachliche Hilfestellung nicht erfüllt werden kann (Anwendungshinweise des Innenministeriums MV zu §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz).

Wenn Sie als Arzt die Notwendigkeit sehen, zur Behandlung Ihres Patienten eine_n Berufsdolmetscher_in hinzuzuziehen - etwa bei Erstbesuch und Anamnese - teilen Sie dieses bitte Ihrem Patienten, am besten schriftlich in Form einer kurzen formlosen Erklärung zur Vorlage beim Sozialamt, mit. Sie können sich auch direkt an das zuständige Sozialamt wenden und um eine Übersetzungshilfe bitten.

*Das Sozialamt bekommt die Kosten vom Land erstattet.

Wenn Ärzte ihre Patienten nicht verstehen...

Eine gemeinsame Sprache ist wichtig für eine gute Verständigung und eine verantwortungsvolle Behandlung.

Dolmetscherleistungen können vom Sozialamt auf Antrag übernommen werden*, wenn:

- keine Vertrauenspersonen, wie etwa Angehörige oder andere Nahestehende adäquat übersetzen können und/oder
- der Anspruch auf Behandlung und Diagnose ohne sprachliche Hilfestellung nicht erfüllt werden kann (Anwendungshinweise des Innenministeriums MV zu §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz).

Wenn Sie als Arzt die Notwendigkeit sehen, zur Behandlung Ihres Patienten eine_n Berufsdolmetscher_in hinzuzuziehen - etwa bei Erstbesuch und Anamnese - teilen Sie dieses bitte Ihrem Patienten, am besten schriftlich in Form einer kurzen formlosen Erklärung zur Vorlage beim Sozialamt, mit. Sie können sich auch direkt an das zuständige Sozialamt wenden und um eine Übersetzungshilfe bitten.

*Das Sozialamt bekommt die Kosten vom Land erstattet.

Wenn Ärzte ihre Patienten nicht verstehen...

Eine gemeinsame Sprache ist wichtig für eine gute Verständigung und eine verantwortungsvolle Behandlung.

Dolmetscherleistungen können vom Sozialamt auf Antrag übernommen werden*, wenn:

- keine Vertrauenspersonen, wie etwa Angehörige oder andere Nahestehende adäquat übersetzen können und/oder
- der Anspruch auf Behandlung und Diagnose ohne sprachliche Hilfestellung nicht erfüllt werden kann (Anwendungshinweise des Innenministeriums MV zu §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz).

Wenn Sie als Arzt die Notwendigkeit sehen, zur Behandlung Ihres Patienten eine_n Berufsdolmetscher_in hinzuzuziehen - etwa bei Erstbesuch und Anamnese - teilen Sie dieses bitte Ihrem Patienten, am besten schriftlich in Form einer kurzen formlosen Erklärung zur Vorlage beim Sozialamt, mit. Sie können sich auch direkt an das zuständige Sozialamt wenden und um eine Übersetzungshilfe bitten.

*Das Sozialamt bekommt die Kosten vom Land erstattet.



Dolmetscherleistungen für Flüchtlinge

Bei Fragen wenden Sie sich an eine

Beratungsstelle für Flüchtlinge

(siehe www.fluechtlingsrat-mv.de ▶ Downloads)

oder den:

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern

PF 11 02 29

19002 Schwerin

Tel./Fax 0385-581 57 90/-91

kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

**Flüchtlingsarbeit ist nicht umsonst
und schon gar nicht kostenlos!**

Konto des Flüchtlingsrates:
Bank für Sozialwirtschaft
KNR: 1194 300
BLZ: 100 205 00

Dolmetscherleistungen für Flüchtlinge

Bei Fragen wenden Sie sich an eine

Beratungsstelle für Flüchtlinge

(siehe www.fluechtlingsrat-mv.de ▶ Downloads)

oder den:

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern

PF 11 02 29

19002 Schwerin

Tel./Fax 0385-581 57 90/-91

kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

**Flüchtlingsarbeit ist nicht umsonst
und schon gar nicht kostenlos!**

Konto des Flüchtlingsrates:
Bank für Sozialwirtschaft
KNR: 1194 300
BLZ: 100 205 00

Dolmetscherleistungen für Flüchtlinge

Bei Fragen wenden Sie sich an eine

Beratungsstelle für Flüchtlinge

(siehe www.fluechtlingsrat-mv.de ▶ Downloads)

oder den:

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern

PF 11 02 29

19002 Schwerin

Tel./Fax 0385-581 57 90/-91

kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

**Flüchtlingsarbeit ist nicht umsonst
und schon gar nicht kostenlos!**

Konto des Flüchtlingsrates:
Bank für Sozialwirtschaft
KNR: 1194 300
BLZ: 100 205 00



wird gefördert durch:



Europäischer
Flüchtlingsfonds

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.



UNO-Flüchtlingshilfe



wird gefördert durch:



Europäischer
Flüchtlingsfonds

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.



UNO-Flüchtlingshilfe



wird gefördert durch:



Europäischer
Flüchtlingsfonds

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.



UNO-Flüchtlingshilfe